

1. Kann der Grundsatz *ne bis in idem* in Frage kommen, wenn in einem mit der Revision angegriffenen Urteile ein Vergehen festgestellt ist und in einem anderen im Laufe der Revisionsinstanz rechtskräftig gewordenen Strafurteile wegen eines gleichartigen fortgesetzten Vergehens Bestrafung erfolgt ist, welches in diesem gegenüber der dem noch schwebenden Verfahren zu Grunde liegenden That als selbständig erklärt worden ist?

III. Straffenat. Ur. v. 21. November 1901 g. R. Rep. 3169/01.

I. Landgericht Flensburg.

Dem Angeklagten war durch Eröffnungsbeschluß vom 9. August 1900 zur Last gelegt, „seit Jahren in F. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel, nämlich Pferdefleisch, durch Zusatz von schwefliger Säure verfälscht und wissentlich diese verfälschten Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben“.

Durch Urteil des Schöffengerichtes zu F. vom 25. Oktober 1900 freigesprochen, wurde der Angeklagte auf eingelegte Berufung vom Landgerichte zu F. mittels Urteils vom 28. Juni 1901 wegen Vergehens gegen § 10 Absf. 1. 2 des Nahrungsmittelgesetzes unter der ausdrücklichen Feststellung bestraft, daß er zu F. seit Jahren bis August 1900 durch eine fortgesetzte Handlung gegen jene Strafnorm sich vergangen habe. Es wurde dabei ausdrücklich ausgeführt, daß ein inzwischen ergangenes, jetzt mit der Revision angefochtenes Urteil vom 20. Mai 1901 hierauf keinen Einfluß haben könnte, weil dieses die Zeit im Oktober umfasse, der Angeklagte infolge seiner Freisprechung vom 25. Oktober 1900 in diesem Monat einen neuen Entschluß gefaßt habe, Präservesalz zu verwenden, und daß deshalb zwei von einander getrennte, selbständige Handlungen vorlägen.

In der Zwischenzeit war nämlich der Angeklagte in der vorliegenden Sache durch den Eröffnungsbeschluß vom 29. April 1901 bezichtigt, im Oktober 1900 Pferdefleisch durch Zusatz von schweflig-saurem Salz in gleicher Weise verfälscht und verkauft zu haben. In dem darauf ergangenen erwähnten Urteile vom 20. Mai 1901 ist entsprechend festgestellt, daß der Angeklagte im Oktober 1900 gegen § 10 Abff. 1. 2. des Nahrungsmittelgesetzes gefehlt habe.

Das Berufungsurteil vom 28. Juni 1901 hat die Rechtskraft beschritten.

Aus den Gründen:

Nach Maßgabe der Revisionsbeschwerde war nachzuprüfen, ob der Zulässigkeit des Verfahrens der Grundsatz von der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstand.

Das ist nicht der Fall.

Notwendige Voraussetzung der Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem ist die Identität der That in beiden Urteilen. Diese ist vorliegend nicht gegeben. Denn die That, wegen der der Angeklagte durch das rechtskräftige Urteil vom 28. Juni 1901 verurteilt ist, ein fortgesetztes Delikt, umfaßt die Zeit bis August 1900, die dem angefochtenen Urteile zu Grunde liegende That ist im Oktober 1900 begangen. Sie beruht auf einem neuen, durch den erstinstanzlichen Freispruch veranlaßten Vorsatz und stellt sich deshalb als eine selbständige strafbare Handlung gegenüber der früher begangenen dar. Dieses Sach- und Rechtsverhältnis ist durch das rechtskräftig gewordene Urteil vom 28. Juni 1901 unabänderlich festgestellt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 27 flg., Bd. 26 S. 162.

Hieran ändert auch nichts, daß dieses Urteil zu einer späteren Zeit ergangen ist, wie das jetzt angefochtene. Entscheidend ist allein die Thatfache, daß der eine der zur Urteilsfällung in beiden Sachen berufene Richter deren Nichtidentität rechtskräftig festgestellt hat, und zwar zu der Zeit, als der Revisionsrichter über die Frage zu entscheiden hatte, ob der Grundsatz von der rechtskräftig entschiedenen Sache verletzt sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 340.

Das Rechtsmittel war daher, wie geschehen, zu verwerfen.